



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Teilnehmergemeinschaft Diethensdorf
z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Merten
Dr. Zieger Str. 2
04720 Döbeln

Ansprechpartner: Sandra Funke
Abteilung: Kreisentwicklung und Bauen
Referat: Integrierte Ländliche Entwicklung
Standort: Dr. Zieger Str. 2
04720 Döbeln
Telefon: 03731 799-1610
Telefax: 03731 799-1607
E-Mail: sandra.funke
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 22.4-51120101-13/1.48 – GP/13
Datum: 22. Februar 2013

Flurbereinigung: Diethensdorf
Gemeinden: Gemeinde Claußnitz

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Das Landratsamt Mittelsachsen erlässt als Obere Flurbereinigungsbehörde nachfolgenden

B e s c h e i d :

Gesamtplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

I. Ländliche Neuordnung

1. Gesamtplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 1.1. Mit Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen wurde unter dem Aktenzeichen 02.1 – 51120101 – 13/1.48 – TP1 / 09 am 20. Juli 2009 die 1. Teilplangenehmigung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erteilt.
- 1.2. In seiner Sitzung am 30. November 2010, Beschluss Nr. 27/2010 – 35 / 2010, und 07. November 2011, Beschluss Nr. 07 / 2011 – 09 / 2011 hat die Teilnehmergemeinschaft Diethensdorf den Pläne über die gemeinschaftlichen und öffentlichen nach § 41 Abs. 4 FlurbG entsprechend dem aktuellen Erläuterungsbericht beschlossen.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Unter Einbeziehung der unter Nr. 1.1 bezeichneten Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG wird der aufgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Stand vom 13. Februar 2013

mit Ausnahme der Maßnahmen Nr. 123 27

als Gesamtplan

genehmigt.

2. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.
3. Für die Gesamtplangenehmigung wird
 - 3.1. nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt
 - 3.2. nach § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 b des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes „Chemnitztal“ und damit die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt
4. Gegenstand der Gesamtplangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen. Die Planunterlagen bestehen im Einzelnen aus:
 - 4.1. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:5.000 (Stand: 14. Februar 2013)
 - 4.2. Erläuterungsbericht zum Gesamtplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG vom 13. Februar 2013
 - 4.3. Anlagenverzeichnis zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vom 13. Februar 2013
 - 4.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan vom 07. Dezember 2011
 - 4.5. Niederschrift über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 01. August 2012
 - 4.6. Niederschrift über die Beschlüsse der Vorstandssitzung vom 30. November 2010
 - 4.7. Niederschrift über die Beschlüsse der Vorstandssitzung vom 07. November 2011
 - 4.8. Genehmigungsantrag der Teilnehmergeinschaft vom 01. August 2012
 - 4.9. 1. Teilplangenehmigung vom 20. Juli 2009, Aktenzeichen 02.1 – 51120101 – 13/1.48 – TP1 / 09
5. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 5.1. Die geltenden technischen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) und die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

(RStO) sowie die sonst anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

- 5.2. An der als Naturdenkmal geschützten „Linde“ ist die Trasse der Maßnahme 115 01 „Lindenweg“ so zu verschwenken, dass ein Mindestabstand zwischen Stamm und Straßenrand von 1,50 Metern eingehalten wird. Die in diesem Zusammenhang zu entsiegelnde Fläche ist mit einem lockeren, nicht bindigem Bodensubstrat aufzufüllen.
- 5.3. Parallel zur Wegebaumaßnahme 116 06 verläuft eine Gashochdruckleitung der Erdgas Südsachsen GmbH. Die Ausführungsplanung ist der Südsachsen Netz GmbH als dem Träger der Gashochdruckleitung zum Zwecke der Prüfung und Abstimmung nochmals zuzuleiten. Hieraus resultierende Forderungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Darüber hinaus ist der Schutzstreifen, in welchem auch Pflanzungen nicht zulässig sind, von 6m (3m beidseitig der Leitungssachse) einzuhalten. Die Bestimmungen des geltenden DVGW-Regelwerkes sind maßgebend und einzuhalten.
- 5.4. Im Verfahrensgebiet verlaufen Mittel- und Niederspannungsanlagen der Mitnetz Strom GmbH. Die Ausführungsplanungen der Wegebau- und Pflanzmaßnahmen sind der Mitnetz Strom GmbH zum Zwecke der Prüfung und Abstimmung nochmals zuzuleiten. Hieraus resultierende Forderungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Darüber hinaus sind bereits bei der Planung folgende Schutzstreifen, in welchen auch Pflanzungen unzulässig sind, zu beachten:
 - für Mittelspannungsfreileitungen: 7,5 m beiderseits der Mittelachse der Freileitung
 - für Mittelspannungskabel: 2 m beiderseits der Trassenachse
 - für Trafostationen: je 1 m um die Station, einschließlich Zuwegung
- 5.5. Soweit mit der Ableitung des Oberflächenwassers aus den Maßnahmen MKZ 222 01 und 223 01 zusätzliche Einleitungen in die Vorflut erforderlich werden, bedarf dies der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 11 und 13 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), welche mit der Ausführungsplanung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen einzuholen und dem Bauakt beizulegen ist.
- 5.6. Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten zur Herstellung der Maßnahmen MKZ 222 01 und 223 01 sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen jeweils rechtzeitig anzuzeigen.
- 5.7. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen MKZ 222 01 und 223 01 sind diese regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Insbesondere nach Ereignisfällen sind die gesammelten Sedimente, Erdstoffe und Treibgüter fachgerecht zu entfernen und nach abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 5.8. Sofern die weitergehenden Planungen der Wegebaumaßnahmen eine Wegentwässerung durch Fassung der anfallenden Oberflächenwässer mit anschließender Einleitung in bestehende Gewässer im Sinne des § 2 WHG ergibt, ist das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen herzustellen.
- 5.9. Werden bei der Durchführung der Maßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 5.10. Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Rechtsinhaber sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten. Für Gebäude, die durch Baumaßnahmen beeinträchtigt sein können, ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 5.11. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die notwendigen Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern zu treffen sowie die erforderlichen Pläne und Genehmigungen vor Beginn von Schachtarbeiten durch die Bauausführenden einzuholen.

Es ist insbesondere die Lage unterirdischer Leitungen in Erfahrung zu bringen, um zu gewährleisten, dass diese Einrichtungen unbeschädigt bleiben. Soweit erforderlich, sind hierzu aktualisierte Stellungnahmen der Leitungsträger einzuholen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Leitungsträger den Verlauf der Leitungen in der Örtlichkeit kennzeichnet.

- 5.12. Die Teilnehmergeinschaft hat die Anlagen bis zum Übergang der Unterhaltungslast auf einen Dritten zu unterhalten. Im Flurbereinigungsplan ist die Unterhaltungslast für die einzelnen Anlagen zu bestimmen, soweit sich die Unterhaltungslast nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergibt.
- 5.13. Sofern beim Ausbau der Maßnahmen 113 15, 115 01, 115 02 und 123 29 die vorhandenen Einmündungen in die B 107 einer Änderung bedürfen, sind diese mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, abzustimmen.

Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung sind bei notwendigen Veränderungen die maßgebenden Schleppkurven zu Grunde zu legen. Die danach gestalteten Ausführungsunterlagen (beschränkt auf den Bereich der Änderungen im Knotenpunkt) sind dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, zur Bestätigung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bzw. die Bestätigung der Ausführungsunterlagen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, sind in den jeweiligen Bauakt aufzunehmen.

- 5.14. Die Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft und das Dorfbild einordnen. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs ist möglichst zu erhalten. Soweit keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, sind Böschungen zur Vermeidung von Erosionen unverzüglich zu begrünen. Es sind einheimische, standortangepasste Laubgehölze zu verwenden.

Die im Anlagenverzeichnis enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst in Verbindung mit den Wegebaumaßnahmen bzw. spätestens in der auf die Wegebaumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode auszuführen.

- 5.15. Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen. Für die in diesem Gebiet geplanten Wegebaumaßnahmen 115 02, 115 03, 116 05 und 116 06 sowie die Wasserbaumaßnahmen 222 01 und 223 01 sind vor Beginn der Baumaßnahmen konkrete objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg einzuholen.

- 5.16. Abfallrechtliche Auflagen:

5.16.1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in

- Abfälle zur Verwertung (z.B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.)
- Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle)
- gefährliche Abfälle (z.B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)

zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

5.16.2. Die Entsorgung der Abfälle ist mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.17. Bodenschutzrechtliche Auflagen:

5.17.1. Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.

5.17.2. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

5.17.3. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind im Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

5.17.4. Ist eine Verwertung von Erdaushub im Rahmen des Bauvorhabens nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

5.18. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Hinweise:

6.1. Das Verfahrensgebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mulden-Chemnitztal“. Es sind daher alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

6.2. Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen sind die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG an eine Denkmalschutzbehörde hinzuweisen. Im Falle eines Fundes sind dieser und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

6.3. Durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet geologische Daten in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen, teilweise mit Informationen zu Grundwasserständen, vorliegen. Insbesondere im Rahmen der Planung der Wegebaumaßnahmen sollte die

Möglichkeit der Recherche in der Bohrpunktekarte unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7649.htm> genutzt werden.

- 6.4. Bei der Umsetzung der Maßnahme 516 23 ist hinsichtlich der Pflanzabstände auf die Gewährleistung ausreichend breiter Feldauffahrten zu achten.
- 6.5. Bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass vermessungstechnische trigonometrische Punkte nicht verdeckt werden.
- 6.6. Soweit nötig, sind die Grundsätze des Gewässerschutzes und insbesondere die Verbote des § 50 SächsWG zu beachten.
- 6.7. Sofern die weitergehenden Planungen der Maßnahmen 222 01 und 223 01 eine Bepflanzung vorsehen, sollte diese vorzugsweise an der Böschungsoberkante und mit standortgerechten (gewässertypischen) Gehölzen erfolgen.
- 6.8. Sollten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder verursacht oder Altlastenverdachtsflächen festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6, anzuzeigen.
- 6.9. Während der Bauphase ist in der Nähe von Wohnbebauung bzw. sonstiger schutzwürdiger Bebauung auf den Lärmschutz zu achten.
- 6.10. Die mit der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 11. Mai 2012 übersandten Merk- bzw. Hinweisblätter, insbesondere
 - das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
 - Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft
 - Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl
 - die allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen
 - die allgemeine Hinweise zu Altlasten
 - die allgemeine Hinweise zum Bodenschutzsind zu beachten.

II. Widmungen, Umstufung und Einziehung

Die in den Plan aufgenommene Maßnahme 116 02, 116 06, 123 25, 123 28 und 123 29 sollen als öffentlicher Feld- und Waldweg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4. a SächsStrG gewidmet werden. Insoweit ergeht eine gesonderte straßenrechtliche Verfügung.

Einer weitergehenden Entscheidung bedarf es nicht. Für die bereits plangenehmigte Maßnahme wird auf die Entscheidung in der unter Nr. 1.1 bezeichneten Plangenehmigung verwiesen.

III. Kosten

Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

G r ü n d e :

Das Landratsamt Mittelsachsen, Ref. 22.4., ist nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) für die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus den §§ 1 SächsVwVfZG, 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).

In seinen Sitzungen am 30. November 2010 und 07. November 2011 hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Diethensdorf die in den Plan nach § 41 FlurbG aufzunehmenden Maßnahmen und die Beantragung der Plangenehmigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 01. August 2012 hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG beantragt. Hierzu hat er die in Nummer I. Punkt 4 genannten Unterlagen vorgelegt. Die einzelnen Anlagen und Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht mit Stand vom 13. Februar 2013 beschrieben, in der Karte zum Plan vom 14. Februar 2013 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt und im Anlagenverzeichnis vom 13. Februar 2013 aufgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und die in ihrem Aufgabenbereich berührten anerkannten Vereine und Verbände wurden mit Schreiben vom 27. März 2012 schriftlich zu den geplanten Maßnahmen angehört. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Anhörungsschreiben darauf hingewiesen, dass die mit den Stellungnahmen zum Anhörungstermin vom 23. Juni 2009 vorgebrachten Einwendungen und Hinweise bei der Überarbeitung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt wurden und Einwendungen gegen den Planentwurf in der aktuellen Fassung auf Grund der Ausschlusswirkung innerhalb der genannten Frist abzugeben sind. Die daraufhin übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthielten keine Einwendungen. Vorgebrachte Hinweise und Ergänzungen wurden berücksichtigt bzw. in die zur Genehmigung vorgelegte Fassung eingearbeitet. Darüber hinaus sind keine Hinweise oder Ergänzungen verblieben.

Der Plan bedarf nach § 41 Abs. 3 FlurbG der Feststellung. Da Einwendungen nicht vorgebracht wurden und gegebene Hinweise noch in die Planung Eingang gefunden haben, kann der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG, § 1 Abs. 2 AGFlurbG ohne weitere Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Der Plan einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen ist im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zulässig. Die flurbereinigungsrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 41 Abs. 5 FlurbG). Sie unterscheidet sich deshalb in der öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Zur FFH-Verträglichkeit der mit dem Gesamtplan verbundenen Maßnahmen wurden die im Internet auf den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Karten zum Netz der Natura – 2000 – Gebiete zu Grunde gelegt. Hieraus ist zu erkennen, dass das Verfahrensgebiet und die in den Plan aufzunehmenden Maßnahme das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ tangieren.

Mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Ausführungen im Erläuterungsbericht mit Stand vom

13. Februar 2013, in Verbindung mit eigenen Informationen wurde das Gesamtverfahren gemäß § 3 c in Verbindung mit Nr. 16.1 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass nur ein geringfügiger Teil des Verfahrensgebietes das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ tangiert und in diesem Bereich lediglich die Ausweisung vorhandener Wege sowie die Anlage einer 3-reihigen Hecke geplant ist. Das Vorhaben wird daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Nach § 3 a UVPG wird deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Des Weiteren kann gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit §§ 22 b Abs. 7, 10 Abs. 1 SächsNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes „Chemnitztal“ verträglich und damit zulässig ist.

Darüber hinaus befindet sich das Verfahrensgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mulden-Chemnitztal“. Gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG sind in diesem Gebiet alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

Anhand der zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass das Verfahren den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt, das Landschaftsbild und den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Insoweit kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen auch hier die Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt werden.

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert die plangenehmigten Anlagen und Maßnahmen. Sie sind vom gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer veranlasst (§§ 1, 37 Abs. 1 und 39 FlurbG). Die öffentlichen Interessen sind gewahrt (§ 37 Abs. 2 FlurbG). Unter Beachtung der materiellen Fachvorschriften und der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht der Plan einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Belange.

Die mit dem vorliegenden Gesamtplan umzusetzenden Wegebaumaßnahmen 113 15, 115 01, 115 02 und 115 03 sind bereits als Ortsstraße gem. § 3 Abs.1 Nr. 3b SächsStrG sowie die mit dem 1. Teilplan vom 20. Juli 2009 genehmigte Maßnahme 116 05 als öffentlicher Feld- und Waldweg gem. § 3 Abs.1 Nr. 4a SächsStrG gewidmet.

Die mit dem vorliegenden Gesamtplan aufzunehmenden Wegebaumaßnahmen Nr. 116 02, 116 06, 123 25, 123 28 und 123 29 werden jeweils als öffentlicher Feld- und Waldweg gem. § 3 Abs.1 Nr. 4a SächsStrG gewidmet und in Straßenbaulast der Gemeinde Claußnitz übertragen.

Für o.g. Wegebaumaßnahmen ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 39 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SächsStrG nicht erforderlich. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des § 39 Abs. 1 FlurbG, da sie der gemeinschaftlichen Benutzung bzw. dem gemeinschaftlichen Interesse dienen, ein leistungsfähiges Straßen- und Wegenetz zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu schaffen.

Die im Anlagenverzeichnis beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen stellen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit den Wegebaumaßnahmen verbundenen Eingriffe der Teilnehmergeinschaft in Natur und Landschaft dar. Sie wurden aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand vom 07. Dezember 2011 und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entwickelt. Sie dienen der Landschaftspflege sowie dem Naturschutz und entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die in den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.15 festgesetzten Auflagen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gesamtverfahrens. Sie begründen sich zum Teil aus den gesetzlichen Vorschriften und darüber hinaus aus Forderungen der Träger öffentlicher Belange.

Die Nebenbestimmung Ziff. 5.16 und 5.17 ergeben sich aus den Forderungen des Referates 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen als Träger öffentlicher Belange und sind wie folgt zu begründen.

Die festgesetzte Auflage Ziff. 5.16.1 ergibt sich dabei aus den §§ 4, 5, 6, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 – KrW-/AbfG - in der geltenden Fassung, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die festgesetzte Auflage Ziff. 5.16.2 hat ihre Grundlage in den §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr.1 KrW- / AbfG, wonach die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 – Nachweisverordnung (NachwV) – in der geltenden Fassung mittels Nachweis zu führen ist. Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen Ziff. 5.17.1 bis 5.17.4 sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen sind dabei das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 – Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) –, die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 – BBodSchV – sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 31. Mai 1999 – SächsABG – in den jeweils geltenden Fassungen. Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. dass Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 S. 1 SächsABG i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG)

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrW- / AbfG. Danach dürfen gem. § 27 Abs. 1 KrW- / AbfG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Maßnahme MKZ 123 27 war von der Plangenehmigung auszunehmen. Die Maßnahme befindet sich in einem als Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG ausgewiesenem Bereich. Die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung gem. § 108 BBergG erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung darf nur mit Zustimmung des sächsischen Oberbergamtes erteilt werden. Eine solche liegt aktuell nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 104 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Kreisentwicklung und Bauen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg oder zur Niederschrift bei den Außenstellen des Landratsamtes Mittelsachsen einzulegen.

Döbeln,

Dr. Albrecht Forkmann
Referatsleiter

DS

Anlage: 1 Vorlageakt im Rücklauf